



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Leiter Humanressourcen
Europäische Verteidigungsagentur (EDA)
Rue des Drapiers 17-23
1050 Brüssel
Belgien

Brüssel, den 20. Juni 2017
WW/ALS/sn/D(2017)1322 C 2017-0381
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Gegenstand: Stellungnahme zur Vorabkontrolle des Whistleblowing-Verfahrens der EDA - Fall 2017-0381

Am 7. April 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Europäischen Verteidigungsagentur („EDA“) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) des Verfahrens bei Whistleblowing.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung ist diese Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben; nicht enthalten in dieser Frist sind die Zeiten, in denen der Fall wegen Ersuchen um weitere Informationen ausgesetzt ist.¹ Da der EDSB Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen² herausgegeben hat, wird in der Darstellung des Sachverhalts und in der rechtlichen Prüfung nur auf die Aspekte eingegangen, die von diesen Leitlinien abweichen oder anderweitig der Verbesserung bedürfen. Bezüglich der in dieser Stellungnahme nicht behandelten Aspekte sieht der EDSB aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen keinen Äußerungsbedarf.

Im weiteren Verlauf der Stellungnahme sind Empfehlungen und Hinweise des EDSB fett hervorgehoben.

¹ Das Verfahren war vom 11. bis 28. April 2017 zum Einholen weiterer Informationen und vom 15. bis 16. Juni 2017 für die Kommentierung durch den DSB ausgesetzt. Der EDSB hat daher seine Stellungnahme spätestens am 26. Juni 2017 vorzulegen.

² Abrufbar auf der Website des EDSB unter folgendem Link:
https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/16-07-18_Whistleblowing_Guidelines_DE.pdf

Beschreibung und Bewertung

1. Fallweise Übermittlung von Informationen

Für die EDA gilt ein eigenes Beamtenstatut, das in dem Beschluss des Rates (EU) 2016/1351³ niedergelegt ist. Dies ist eine der erwähnten Rechtsgrundlagen; die andere ist der Beschluss 16/04 vom 22. Februar 2016 betreffend die Bedingungen für interne Untersuchungen zur Prävention von Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Handlungen, insbesondere Artikel 4. In Artikel 4 dieses Beschlusses geht es um die Pflicht, OLAF Informationen zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang weist der EDSB darauf hin, dass OLAF die für die Untersuchung von Betrug zu Lasten des EU-Haushalts und von mutmaßlichen schweren Verfehlungen zuständige Stelle ist. Da das Whistleblowing-Verfahren nicht nur zur Aufdeckung potenziellen Betrugs angewandt wird, besteht die Möglichkeit, dass die EDA Informationen erhält, die nicht in den Zuständigkeitsbereich von OLAF fallen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung können personenbezogene Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen übermittelt werden, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen. Daher **sollte die EDA die Voraussetzungen für die Übermittlung der personenbezogenen Daten an OLAF fallweise prüfen und ihren Beschluss sowie die Datenschutzerklärung entsprechend anpassen.**

2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Informationen zu Whistleblowing-Verfahren sollten den Beteiligten in zwei Schritten zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören i) die Veröffentlichung einer allgemeinen Datenschutzerklärung auf der Website und/oder im Intranet und ii) die Unterrichtung der an einem Verfahren Beteiligten. Nach Angaben der EDA erhalten alle von einem bestimmten Whistleblowing-Verfahren betroffenen Personen, sobald dies praktisch möglich ist, unmittelbar eine Datenschutzerklärung. Allerdings **sollte die EDA außerdem eine allgemeine Datenschutzerklärung zu Whistleblowing-Verfahren in ihre Website einstellen.**

Artikel 10 des Beschlusses, Meldung und Datenschutzerklärung besagen darüber hinaus, dass in Fällen, in denen die Unterrichtung der von dem Whistleblower benannten Person über die Einleitung eines Verfahrens die Durchführung der Untersuchung gefährden könnte, die EDA möglicherweise diese Unterrichtung aufschieben kann (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung). Diesbezüglich weist der EDSB darauf hin, dass der Aufschub der Unterrichtung auch für andere beteiligte Parteien gelten kann. **Der EDSB regt daher an, in den Beschlussentwurf (in Artikel 10 Absatz 2) die Verpflichtung aufzunehmen, alle von einem bestimmten Whistleblowing-Verfahren betroffenen Personen zu informieren, sobald dies praktisch möglich ist. Ferner sollte eindeutig auf Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung verwiesen werden, in dem mögliche Ausnahmen bezüglich der Rechte der betroffenen Person aufgeführt sind. Die EDA sollte daher den Beschluss, die Meldung und die Datenschutzerklärung entsprechend auf den neuesten Stand bringen.** Jeder derartige Aufschub sollte darüber hinaus von der EDA ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Beschlussentwurfs der EDA wird der Whistleblower über die Schritte informiert, die im Verlauf einer auf der Anzeige des Whistleblowers beruhenden

³ Abrufbar unter folgendem Link:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016D1351>

internen Untersuchung unternommen werden, auch über etwaige Verweisungen an OLAF. Da es sich hierbei um Informationen über verschiedene Personen handeln könnte, **erinnert der EDSB die EDA daran, dass die Beteiligten nur Informationen über sich selbst erhalten dürfen.**

3. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

* *
*

Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass die EDA dafür Sorge tragen wird, dass diese Erwägungen und Empfehlungen in vollem Umfang umgesetzt werden. Der EDSB hat daher beschlossen, **den Fall 2017-0381 abzuschließen.**

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Datenschutzbeauftragter EDA